



# RICHTLINIEN FÜR FREMFIRMEN

Erstellt  
13.10.2016

Ersteller  
W.Listle

Fremdfirma:

Gemäß § 5 DGUV Vorschrift 1 ist die KEIMFARBEN GmbH verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die im § 2 DGUV Vorschrift 1 bezeichneten Regeln und Vorschriften zu beachten. Diese „Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich. Sie gelten für sämtliche Firmen und Personen mit welchen KEIMFARBEN GmbH geschäftliche Beziehungen pflegen. Die jeweiligen Firmen bzw. Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, dass diese „Richtlinien für Fremdfirmen“ von der KEIMFARBEN GmbH im Rahmen der Geschäftsbeziehung tätigen Personen bekannt sind und eingehalten werden.

- 1. Anmeldung und Unterweisung** Beim Eintritt ins Werk ist eine Anmeldung bei dem zuständigen Ansprechpartner/Koordinator erforderlich. Gleichfalls besteht eine Abmeldepflicht bei Verlassen des Werkes
- 2. Arbeitssicherheit** Fachkraft für Arbeitssicherheit ist: **Roland Fänger (Tel 0172 855 490 1)**



- 3. Alarmregelungen Notruf absetzen (Hausnotruf 333 oder Schlosserei 177) Flucht (siehe Fluchtwegplan des jeweiligen Gebäudeteiles)** Beim Erönen eines Warnsignals (Sirene, Hupe), müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege und Notausgänge verlassen werden. Sammelpunkte sind im Fluchtwegplan eingezeichnet.



- 4. Das Rauchen, der Genuss von Alkohol ist auf dem Firmengelände strengstens verboten. Rauchen ist nur in der Raucherinsel erlaubt! Nahrungsmittel und Getränke dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen (Kantine etc.) konsumiert werden.**

- 5.** Das Anfertigen von Aufzeichnungen sowie das Fotografieren von Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.



- 6.** Andere als die ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden. Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen mit schriftlicher Genehmigung bei:
  - Arbeiten in Behältern und in engen Räumen
  - Arbeiten mit Zündgefahr (schweißen, brennen, bohren usw.)
  - Arbeiten auf Dächern

- 7. Sicherheitsvorkehrungen** dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.



- 8. Unfallverhütung** Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten. Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen diesen Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden. Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstung notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, die persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen.

- 9.** Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Parken ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.

- 10.** Eine **Unterweisung** des Verantwortlichen der Fremdfirma kann im Einzelfall durch den Auftragsverantwortlichen (bzw. Meister/Abteilungsleiter) erfolgen. Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich. Bei kurzfristigen Besuchen erfolgt keine gesonderte Unterweisung. Gleiches gilt für Firmen oder Personen welche regelmäßig und immer wiederkehrend Arbeiten bei KEIMFARBEN ausführen (z.B. im Rahmen von Wartungsverträgen).



- 11. Abfallstoffe** sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Entsorgung ist vorher mit dem zuständigen Abfallkoordinator (Herr Keck Tel. 181) abzuklären.

- 12.** Die Lagerung und der Einsatz von **Gefahrstoffen** ist vorher anzuzeigen

- 13.** Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen!

- 14.** Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen oder dem Meister/Abteilungsleiter unverzüglich zu melden.

- 15.** Die Normalarbeitszeit ist von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sind mit dem zuständigen Koordinator abzustimmen

Datum	KEIMFARBEN Koordinator	Verantwortlicher/Fremdfirma